

Heimverträge auf dem Prüfstand

→ **Verbraucherschutz** Heimverträge stellen Allgemeine Geschäftsbedingungen dar. Aus der Perspektive des Verbraucherschutzes sind bestimmte Klauselgestaltungen allerdings unwirksam. Um einer eventuellen Abmahnung entgegenzuwirken, sollten Heimverträge auf diese vertragswidrigen Klauseln überprüft werden. *Text: Ole Ziegler*

Heimverträge stellen regelmäßig, sobald sie mehr als einmal verwendet werden sollen, Allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305 ff. BGB dar. Diese vom Bundesgerichtshof (Urt. v. 08.11.2001 – III ZR 14/01) zum Heimgesetz getroffene Feststellung gilt auch nach Inkrafttreten des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG). Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sieht unter dem Blickwinkel des Verbraucherschutzes die Unwirksamkeit bestimmter Klauselgestaltungen vor.

» Auch Wettbewerber können zur Abmahnung gemäß dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb berechtigt sein.

Angesichts dessen stehen beim Abschluss, bei der Änderung sowie bei der Beurteilung bereits geschlossener Heimverträge einzelne Klauseln auf dem Prüfstand. Nicht nur Betreiber von Heimen und Bewohner sowie deren Angehörige unternehmen eine derartige Prüfung, sondern auch Verbraucherverbände wie beispielsweise Seniorenverbände sind berechtigt, rechtswidrige Zustände abzumahnern. Auch können Konkurrenten eines Heimbetreibers zur Abmahnung gemäß dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

berechtigt sein. Darüber hinaus kann der jeweilige Landesgesetzgeber Heimaufsichtsbehörden ermächtigen, bei Verstößen gegen Vorgaben des SGB XI einzuschreiten (BVerwG – Beschl. v. 28.05.2014 – 8 B 71.13). Diese Klauseln sollten Sie überprüfen:

Schuldbeitritt eines Dritten

„Der Beitretende verpflichtet sich gegenüber dem Träger, selbstständig und neben dem Pflegegast für die Verpflichtungen des Pflegegastes (z. B. Zahlung) aus dem oben genannten Vertrag sowie für alle weiteren Verpflichtungen des Pflegegastes gegenüber dem Träger aufzukommen. Der Träger kann die Erfüllung seiner Ansprüche sowohl vom Pflegegast als auch vom Beitreibenden verlangend werden“ (vgl. Sachverhalt des Urt. des OLG Zweibrücken v. 23.07.2014 – 1 U 143/13).

Begründung: Die vorstehende Klausel provoziert die Frage, ob ein Heimträger zur Sicherung etwaiger Ansprüche gegen den Pflegegast Sicherheiten in Gestalt eines Schuldbeitritts eines Dritten verlangen darf.

In § 14 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 WBVG werden bestimmte Arten von Sicherheiten aufgezählt, ohne dass dabei der Schuldbeitritt genannt wird. Damit ist aber keine Beschränkung der vom Unternehmer gewünschten Sicherheiten verbunden, was sich insbesondere aus der Formulierung des § 14 Abs. 1 Satz 3 WBVG ergibt, wonach der Verbraucher verlangen kann, Sicherheiten auch durch eine Garantie oder sonstiges Zahlungsverprechen der aufgezählten Dritten zu leisten (insoweit a.A. LG Mainz – Urt. v. 31.05.2013 – 4 O 113/12). Allerdings sichert die zitierte Klausel den Heimbetreiber übermäßig und ist daher unwirksam. Denn § 14 Abs. 1 Satz 2 WBVG regelt, dass Sicherheiten das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen dürfen (OLG Zweibrü-

DIE WICHTIGSTEN REGELUNGEN

Diese Regelungen sollten Sie kennen, um Ihre Heimverträge rechtssicher zu gestalten:

- Wohn-Betreuungsvertragsgesetz: WBVG, vor allem §§ 4, 9, 14, 16
- Sozialgesetzbuch; SGB XI, insbesondere §§ 75, 87a
- Bürgerliches Gesetzbuch: BGB, hier §§ 126, 305 ff.



Mit einer Abtretung an Dritte geht die Weitergabe von besonders sensiblen Daten einher. Es gibt jedoch keine gesetzliche Regelung, die eine Weitergabe dieser Daten an einen Abtretungsempfänger gestattet.

Foto: Photoalto/Vincent Hazat

cken – Urtr. v. 23.07.2014 – 1 U 143/13, n.rk.; KG Berlin – Beschl. v. 17.05.2013 – 23 U 276/12).

Abtretung von Ansprüchen auf Zahlung des Entgelts an Dritte

„Der Anspruch auf Zahlung des Entgelts kann an Dritte abgetreten werden.“

Begründung: Nach der Rechtsprechung sind derartig vorformulierte Abtretungen von Entgeltansprüchen an Dritte, z. B. Abrechnungsstellen oder Inkassounternehmen, wegen Verstoßes gegen die strafbewehrte Verschwiegenheitspflicht unwirksam (LG Mainz – Urtr. v. 31.05.2013 – 4 O 113/12; KG Berlin – Beschl. v. 17.05.2013 – 23 U 276/12).

Unter die Verschwiegenheitsverpflichtung des § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB fallen auch Alten- und Krankenpfleger. Mit einer Abtretung geht zwingend die Verpflichtung des Abtretenden einher, dem Dritten Auskunft über die Forderung und den zugrunde liegenden Sachverhalt zu geben. Dazu gehört das Offenbaren insbesondere von allgemein geschützten Privatgeheimnissen und von besonders sensiblen Sozialdaten, wie Grad der Pflegestufe. Es gibt keine gesetzliche Regelung, welche eine Weitergabe dieser Daten an einen Abtretungsempfänger gestattet, insbesondere sieht § 104 SGB XI keine solche Datenübermittlung vor. Auch erklärt ein Heimbewohner mit Unterzeichnung des Heimvertrages keine datenschutzrechtlich relevante Einwilligung in eine Datenweitergabe, da für den Bewohner die Tragweite seiner Erklärung nicht in der vom BGH mit Urteil vom 10.10.2013 – III ZR 325/12 geforderten Weise transparent wird.

Einseitige Erhöhung von Entgeltbestandteilen

„Der Heimträger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. In den Fällen der zu-

lässigen Entgelterhöhung behält sich der Heimträger vor, diese Veränderung durch einseitige Erklärung herbeizuführen (...) Der Heimträger darf eine Erhöhung der gesondert berechenbaren investiven Aufwendungen verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Der Heimträger behält sich vor, diese Veränderung durch einseitige Erklärung herbeizuführen.“ (vgl. Sachverhalt des Urteils des LG Düsseldorf v. 25.06.2014 – 12 O 273/13).

Begründung: § 9 WBVG sieht vor, dass der Unternehmer „eine Erhöhung des Entgeltes verlangen (kann), wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert“.

Diese Norm enthält keine Ermächtigung eines Heimbetreibers zur vertraglichen Regelung eines Rechts zur einseitigen Entgelterhöhung. Daher ist

» Im Heimvertrag sollte die Möglichkeit der einvernehmlichen Erhöhung von Entgeltbestandteilen vorgesehen werden.

eine einseitige Erhöhung nicht möglich (LG Düsseldorf – Urtr. v. 25.06.2014 – 12 O 273/13; LG Mainz – Urtr. v. 31.05.2013 – 4 O 113/12; KG Berlin – Beschl. v. 17.05.2013 – 23 U 276/12; OLG Hamm – Urtr. v. 22.08.2014 – 12 U 127/13). Aufgrund dessen ist die zitierte Klausel gemäß § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, § 9 Abs. 1 sowie § 16 WBVG unwirksam.

Kieser/Niedziolka (GuP 2014, 24, 26) schlagen vor, im Heimvertrag die Möglichkeit der einvernehmlichen Erhöhung von Entgeltbestandteilen vorzusehen und dies mit der Vereinbarung einer Zustimmungsfiktion zu kombinieren. Es darf aber in diesem Zusammenhang nicht von den hohen formellen Anforderungen an ein Erhöhungsverlangen abgewichen werden.

→

Möchte der Heimträger in seinen Vertrag eine sogenannte Fiktionsklausel einarbeiten, muss dabei den Anforderungen des § 308 Nr. 5 BGB genüge getan werden. Dies bedeutet, dass der Vertrag zum einen vorsehen muss, dass der Heimbewohner binnen angemessener Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung hat, beginnend mit Zugang eines hinreichend begründeten Entgelterhöhungsverlangens. Außerdem ist der Heimbewohner bei Übersendung des Entgelterhöhungsverlangens darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung dazu als erteilt gilt, wenn innerhalb der vorgesehenen Frist keine Ablehnung angezeigt wird.

Entrichtung von Investitionskosten

„Im Fall des Versterbens des Bewohners endet das Vertragsverhältnis hinsichtlich des Wohnraumes zwei Wochen nach dem Todestag. (...) Für die Überlassung des Wohnraumes sind die Entgeltbestandteile für Investitionskosten (...) zu entrichten.“ (vgl. Sachverhalt des Beschlusses des KG Berlin v. 17.05.2013 – 23 U 276/12).

Begründung: Die Klausel ist nach § 307 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam. Denn diese Regelung differenziert nicht danach, ob es sich um einen Heimbewohner handelt, dessen Kosten durch die Pflegeversicherung übernommen werden oder nicht. Denn im Fall eines über pflegeversicherten Heimbewohners endet die Zahlungspflicht sowohl des Heimbewohners als auch des Kostenträgers unmittelbar mit Tag des Versterbens und nicht, wie in der Klausel vorgesehen, zwei Wochen nach dem Todestag.

Darüber hinaus liegt ein Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 3 WVG vor, weil Entgelt nur für die Überlassung des Wohnraums gefordert werden darf, nicht jedoch für die gesondert angeführten Entgeltkosten für Investitionen im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WVG.

Entfernung und Einlagerung der vom Bewohner eingebrachten Sachen

„Findet nach Vertragsende oder trotz Verstreichens einer angemessenen vom Heimträger gesetzten Nachfrist die Räumung und Abholung der persönlichen Sachen des Bewohners nicht statt, so kann der Heimträger die Räumung und Lagerung der persönlichen Sachen auf Gefahr und Rechnung des Bewohners oder seiner Erben veranlassen.“ (vgl. Sachverhalt des Urteils des LG Düsseldorf v. 25.06.2014 – 12 O 273/13).

Begründung: Es ist bereits zweifelhaft, ob in Allgemeinen Geschäftsbedingungen wirksam Vereinbarungen über die eine vollständige Räumung



Bei Übersendung des Entgelterhöhungsverlangens ist der Heimbewohner darauf hinzuweisen, dass die Zustimmung dazu als erteilt gilt, wenn innerhalb der vorgesehenen Frist keine Ablehnung angezeigt wird.

Foto: Helge Krückeberg

des Heimplatzes getroffen werden dürfen. Jedenfalls verstößt die vorstehende Klausel gem. § 307 Abs. 2 Satz 1 BGB gegen den Grundgedanken des § 858 BGB, wonach ein gerechter Ausgleich zwischen dem Schutz des Besitzes des Bewohners und dem Interesse des Räumenden an einer schnellen Neubelegung der Räumlichkeiten stattfinden muss. Die vorstehend zitierte Regelung knüpft zwar an eine angemessene Nachfrist an, differenziert aber nicht danach, ob der Wert der zurückgelassenen Gegenstände überhaupt auf einen Besitzaufgabewillen schließen lässt (OLG Hamm – Urst. v. 22.08.2014 – 12 U 127/13; KG Berlin – Beschl. v. 17.05.2013 – 23 U 276/12). Auch ist die Kostenregelung für den Heimbewohner intransparent, § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Zusatzleistungen, z. B. Wäschedienst

„Folgende Zusatzleistungen können gegen Kostenweitergabe bezogen werden:

- Bestellung von Wäschenamen zur Kennzeichnung der Kleidung
- Weitergabe der Kleidungsstücke an eine Näherei“. (vgl. Sachverhalt des Urteils des LG Düsseldorf v. 25.06.2014 – 12 O 273/13).

Begründung: Die Klausel ist unwirksam, weil sie gegen § 309 Nr. 7 b BGB, § 75 Abs. 1 SGB XI verstößt. Denn nach dem Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung ist die Kennzeichnung von Wäschestücken regelmäßig mit dem Regelsatz abgegolten. Die Erhebung eines Zusatzbeitrages ist daher unzulässig (LG Magdeburg – Urst. v. 21.12.2011 – 2 S 172/11; Hess. VGH – Urst. v. 09.08.2013 – 10 A 902/13; LG Düsseldorf – Urst. v. 25.06.2014 – 12 O 273/13).

Bevollmächtigung des Heimträgers

„Der Bewohner bevollmächtigt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs den Heimträger zum Stellen von Anträgen und zur Abgabe von Erklä-

» Die Kennzeichnung von Wäschestücken ist regelmäßig mit dem Regelsatz abgegolten.

rungen mit Blick auf Leistungen nach der Sozialhilfe und Neueinstufungen im Sinne der §§ 14 und 15 SGB XI.“ (vgl. Sachverhalt des Urteils des LG Düsseldorf v. 25.06.2014 – 12 O 273/13).

Begründung: Nach der Rechtsprechung (LG Düsseldorf – Urst. v. 25.06.2014 -12 O 273/13) verstößt diese Klausel gegen § 307 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB, § 87a Abs. 2 SGB XI. Denn § 87a Abs. 2 SGB XI legt fest, dass ein Heimbewohner im Verhältnis zum Heimträger nur auf dessen schriftliches Verlangen zur Stellung eines Antrags auf Anhebung der Pflegestufe bei der zuständigen Pflegekasse verpflichtet ist.

Mit der Regelung in § 87a Abs. 3 SGB XI, wonach der Heimträger ab dem zweiten Monat nach Aufforderung des Heimbewohners einen höheren Pflegesatz berechnen kann, hat der Gesetzgeber den Umstand, dass pflegebedürftige Heimbewohner bei verschlechtertem gesundheitlichen Zustand einen Antrag bei der Pflegekasse scheuen, berücksichtigt. Daher besteht kein Raum dafür, einem Heimträger vertraglich ein eigenes Antrags-/ oder Klagerecht einzuräumen. ▣

MEHR ZUM THEMA

☞ Kontakt per E-Mail: ole.ziegler@plagemann-rae.de



Dr. Ole Ziegler ist Fachanwalt für Medizinrecht sowie für Handels- und Gesellschaftsrecht bei Plagemann Rechtsanwälte in Frankfurt/M.